

# RS Vwgh 2003/1/20 2001/05/0047

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.01.2003

## Index

L37151 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Burgenland  
L80001 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Burgenland  
L82000 Bauordnung  
L82001 Bauordnung Burgenland  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §68 Abs4 Z4;  
BauG Bgld 1997 §23 Abs1;  
BauG Bgld 1997 §33;  
BauRallg;  
RPG Bgld 1969 §20 Abs1;

## Rechtssatz

§ 23 Abs. 1 Bgld BauG 1997 gestattet nur Änderungen von Bauten (unter den dort genannten Voraussetzungen). Nun ist es zwar richtig, dass den Plänen zufolge gewisse bestehende Bauteile verwendet werden sollen (andere wiederum sollen abgebrochen werden), dies jedoch in einem im Verhältnis zum Gesamtprojekt derart geringen Umfang, dass das Vorhaben - gemäß den maßgeblichen Plänen - nicht mehr als "Änderung" eines bestehenden Bauwerkes, sondern vielmehr als Neuerrichtung eines Gebäudes zu qualifizieren ist. Damit sind die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 Bgld BauG 1997, der unter den dort genannten Voraussetzungen nur die Änderungen von Bauten, nicht aber die Neuerrichtung vorsieht, schon deshalb nicht gegeben.

## Schlagworte

Planung Widmung BauRallg3

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001050047.X02

## Im RIS seit

28.04.2003

## Zuletzt aktualisiert am

07.10.2008

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)